



# Ratgeber für Bevollmächtigte

### **Liebe Leserin, lieber Leser,**

ein Unfall, eine Krankheit oder altersbedingte Leiden können dazu führen, dass wir nicht mehr in der Lage sind, unsere Angelegenheiten selbst zu regeln oder Entscheidungen zu treffen. Deshalb ist es ratsam, für einen solchen Fall eine entsprechende Vorsorge zu treffen. Dazu ermuntern wir Sie, wie auch alle anderen Hamburgerinnen und Hamburger, immer wieder aufs Neue. Denn mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder von uns rechtzeitig selbst bestimmen, wer für uns im Fall des Falles handeln darf.

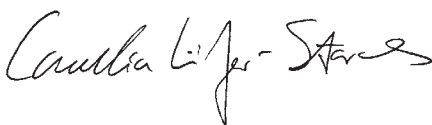


Immer mehr Menschen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Sie bevollmächtigen eine Person ihres Vertrauens, die bei wichtigen Entscheidungen die Verantwortung übernehmen darf. Damit der Bevollmächtigte aber nicht plötzlich und ohne Hilfe etwa vor den Fragen steht, woran er sein Handeln orientieren sollte und wer ihn dabei unterstützen oder beraten kann, gibt diese Broschüre Orientierung. Sie unterstützt den Bevollmächtigten dabei, richtig und im Interesse des Vollmachtgebers zu handeln.

In dieser Broschüre finden Sie Hinweise zu Fragen der Gesundheit, Finanzen, Pflege, Umgang mit Behörden, Heim- und Wohnungsangelegenheiten. Sie erfahren aber auch etwas über Grenzen und Probleme. Denn sicherlich kann jeder nachvollziehen, dass Bevollmächtigte eine große Verantwortung tragen und das Handeln mit einer Vollmacht nicht immer leicht ist. Dass dennoch immer mehr Bürger bereit sind, diese Verantwortung zu übernehmen, kann gar nicht hoch genug bewertet werden und dafür bedanke ich mich ausdrücklich.

Ich hoffe, dass wir Sie mit dieser Broschüre unterstützen können.

Ihre Cornelia Prüfer-Storcks



Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz

## Schnellübersicht

-  **Worüber informiert diese Broschüre?** Seite 6 – 7
-  **Gesundheit und Pflegebedürftigkeit** Seite 8 – 12
-  **Heimangelegenheiten** Seite 13 – 15
-  **Behördenangelegenheiten** Seite 16 – 17
-  **Wohnungsangelegenheiten** Seite 18 – 19
-  **Finanzielle Angelegenheiten** Seite 20 – 23
-  **Grenzen und Probleme** Seite 24 – 27
-  **Anhang** Seite 28 – 36

## Inhalt

### 6 Worüber informiert diese Broschüre?

- 6 Was ist das Wesen einer Vollmacht?



### 8 Gesundheit und Pflegebedürftigkeit

- 8 Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?
- 8 Wie komme ich als Bevollmächtigter zu einer Entscheidung?
- 9 Wann muss ich als Bevollmächtigter eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einholen?
- 10 Wie organisiere ich ambulante Pflege und Versorgung zu Hause?
- 11 Gibt es weitere Unterstützungsmöglichkeiten?
- 11 Was ist bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich zu beachten?



### 13 Heimangelegenheiten

- 13 Wer zahlt die Heimkosten, wenn das Einkommen der Betroffenen nicht ausreicht?
- 13 Was muss ich beachten, wenn das Heim ein Bettgitter, einen Bauchgurt oder eine geschlossene Unterbringung vorschlägt?
- 15 Wie kann ich die Interessen des Betroffenen gegenüber dem Heimträger vertreten?



### 16 Behördenangelegenheiten

- 16 Was muss ich im Umgang mit Behörden bei der Beantragung von Leistungen beachten?
- 17 Welche Leistungen kann der Betroffene erhalten, wo kann ich sie beantragen?

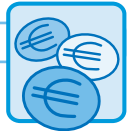


**18 Wohnungsangelegenheiten**

- 18 Was muss ich als Bevollmächtigter in Wohnungsangelegenheiten beachten?
- 19 Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten?

**20 Finanzielle Angelegenheiten**

- 20 Welche Geschäfte darf ich für den Betroffenen tätigen?
- 20 Was muss ich beachten, wenn ich über Konten und sonstiges Vermögen des Betroffenen Verfügungen treffen will?
- 21 Was kann ich tun, wenn der Vollmachtgeber Schulden hat?
- 22 Was tue ich, wenn das Einkommen des Vollmachtgebers nicht für den Lebensunterhalt ausreicht?

**24 Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung**

- 24 Was kann ich machen, wenn ich mit der Vollmacht nicht handeln kann, weil sie nicht anerkannt wird?
- 25 Bin ich für alles verantwortlich?
- 25 Wer kommt für die Kosten auf?
- 26 Wie lange ist die Vollmacht gültig und kann ich sie auch wieder abgeben?
- 26 Wer kann mich vertreten, wenn ich die Vollmacht vorübergehend nicht wahrnehmen kann?
- 27 Wem gegenüber muss ich Rechenschaft über mein Handeln ablegen?

**28 Anhang**

- 37 Impressum





## Worüber informiert diese Broschüre?

### Worüber informiert diese Broschüre?

Als Bevollmächtigter müssen Sie die Angelegenheiten einer hilfsbedürftigen Person regeln. Diese Aufgabe erfordert viel Zeit und Geduld – besonders, wenn Sie sich zum Wohle des Vollmachtgebers gegen andere durchsetzen müssen.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe helfen. Die Broschüre enthält wichtige Grundinformationen zur Vorsorgevollmacht und informiert über die wichtigsten Fragen und Probleme, die bei der Ausübung auftauchen können. Im Adressteil finden Sie Beratungsstellen und Ansprechpartner, die Ihnen bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe zur Seite stehen.

Natürlich können wir nicht auf alle komplexen Sachverhalte eingehen, sondern müssen uns auf die am häufigsten auftretenden Probleme beschränken. Deshalb ein erster wichtiger Hinweis zu Beginn: Die Hamburger



Betreuungsvereine beraten Sie kostenfrei bei allen Fragen zur Vollmachtausübung.

#### ■ Was ist das Wesen einer Vollmacht?

Durch die Ausstellung der Vollmacht hat der Vollmachtgeber Ihnen großes Vertrauen entgegengebracht. Sie wiederum haben mit der Vollmacht große Verantwortung übernommen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie – soweit möglich – alle anstehenden Entscheidungen absprechen und Ihr Vorgehen erklären. Ihre Entscheidungen müssen stets am Willen und Wohl des Vollmachtgebers orientiert sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auch Ihren Wertvor-



stellungen entspricht. Bitte bedenken Sie, dass jeder Mensch ein Recht auf seine Lebensweise hat, auch wenn er diese nicht mehr selbst gestalten kann. Sprechen Sie daher frühzeitig mit dem Vollmachtgeber über seine Wünsche und Vorstellungen, z. B. zu Fragen des Aufenthalts, der Finanzen oder der Gesundheitsorge.

Eine Vollmacht berechtigt zum sofortigen Handeln, wenn in ihr keine Bedingungen für ihre Wirksamkeit genannt sind. Sie gilt über den Tod hinaus, wenn dies nicht in der Vollmacht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Bestimmte Dinge wie die sogenannten „höchstpersönlichen Rechte“, z. B. Eheschließung, Ausübung des Sorgerechtes oder das Recht, ein Testament zu erstellen, können durch eine Vollmacht nicht geregelt werden. Die Vollmacht ist auch kein Testament und in ihr werden keine Schenkungen oder dergleichen vorgenommen. Sollen „letztwillige Verfügungen“ geregelt werden, muss zusätzlich ein Testament erstellt werden.

In einer Vollmacht können bestimmte Handlungsbereiche ausgeschlossen werden, andere wie die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen müssen explizit eingeschlossen werden, wenn die Vollmacht dafür gelten soll.

Als Faustregel gilt: Wenn die Vollmacht die Bereiche umfasst, für die Sie handeln wollen, ist diese bis auf wenige Ausnahmen ausreichend. Sie müssen dann in der Regel keine rechtliche Betreuung beim Betreuungsgericht anregen.

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden Sie im Kapitel „Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung“ ab Seite 24 und in der Broschüre „Ich Sorge vor!“ (siehe Anhang Seite 36), die Sie kostenfrei bei den Hamburger Betreuungsvereinen erhalten.



### Gesundheit und Pflegebedürftigkeit

#### ■ Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?

Jede ärztliche Maßnahme stellt einen Eingriff in die Unversehrtheit des menschlichen Körpers dar. Sie ist nur dann zulässig, wenn der Patient oder der Bevollmächtigte, nach hinreichender Aufklärung über die Risiken, eingewilligt hat. Wird sie ohne Einwilligung durchgeführt, so stellt sie in der Regel eine Körperverletzung, unter Umständen mit strafrechtlichen Folgen für den Arzt, dar.

Solange der Patient einwilligungsfähig ist, entscheidet er, nach ausreichender Aufklärung durch den Arzt, selbst. Ob ein Patient einwilligungsfähig ist, hängt stets von der konkreten Situation ab. Entscheidend ist, ob er Art, Bedeutung und Tragweite der zu treffenden Entscheidung erfassen und er seinen Willen hiernach bestimmen kann.

Aus der Vorsorgevollmacht muss ausdrücklich hervorgehen, dass der Bevollmächtigte in medizinische Maßnahmen einwilligen, nicht einwilligen oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen darf. Falls der Vollmachtgeber nicht mehr einwilligungsfähig ist und er



seinen Willen nicht mehr äußern kann, müssen Sie als Bevollmächtigter diese Entscheidung treffen.

Dabei muss im Mittelpunkt aller Entscheidungen stets der Wille bzw. der mutmaßliche Wille des Vollmachtgebers stehen.

#### ■ Wie komme ich als Bevollmächtigter zu einer Entscheidung?

Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose indiziert ist. Zusammen mit dem Arzt erörtern Sie die Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für Ihre Entscheidung (§ 1901 b BGB).

Liegt eine Patientenverfügung vor, muss sich der Bevollmächtigte an ihr orientieren und dem Willen des Vollmachtgebers Geltung verschaffen. In einer Patienten-





verfügung wird der Wille bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung für den Fall einer Einwilligungsunfähigkeit schriftlich niedergelegt. Diese Patientenverfügung ist für Sie als Bevollmächtigten und für die behandelnden Ärzte bindend.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, muss der Bevollmächtigte den mutmaßlichen Willen des Betroffenen ermitteln. Dieser kann z. B. früher gegenüber Angehörigen oder vertrauten Pflegepersonen geäußert worden sein. Vielleicht finden sich auch in persönlichen Unterlagen Notizen, die einen Rückschluss zulassen über ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen. Wenn der mutmaßliche Wille eindeutig feststellbar ist, so ist auch dieser, wie eine schriftliche Patientenverfügung, für Sie als Bevollmächtigten und die behandelnden Ärzte bindend.

Besteht zwischen dem Bevollmächtigten und dem Arzt Einvernehmen darüber, dass die beabsichtigten Maßnahmen dem Patientenwillen entsprechen, ist diesem Willen zu folgen.

Für bestimmte Entscheidungen benötigen Sie allerdings eine betreuungsgerichtliche Genehmigung.

### ■ Wann muss ich als Bevollmächtigter eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einholen?

Dies ist der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene aufgrund der Maßnahme oder aufgrund eines Widerrufs oder Nichteinwilligung in eine medizinisch angezeigte Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet. Besteht zwischen Bevollmächtigtem und Arzt allerdings Einvernehmen darüber, dass die Maßnahme dem festgestellten Willen des Betroffenen entspricht, ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht erforderlich (§ 1904 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen Fällen auch, den Bevollmächtigten mit seiner Verantwortung für den Vollmachtgeber nicht alleine zu lassen. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. der Verlust der Sehkraft oder die Amputation eines Beines. Die Gefahr eines solchen Schadens muss konkret und nahe liegend sein. Hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus.



Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Abs. 1, Satz 2 BGB).

**Bei Zweifeln an der Genehmigungspflicht einer medizinischen Maßnahme sollten Sie sich an das Betreuungsgericht wenden. Sie können sich auch bei einem der im Anhang aufgelisteten Betreuungsvereine beraten lassen.**

### ■ **Wie organisiere ich ambulante Pflege und Versorgung zu Hause?**

Wenn sich der Vollmachtgeber zu Hause allein nicht mehr ausreichend versorgen kann, gibt es eine Reihe verschiedener Hilfsangebote, die es trotz andauernder Pflegebedürftigkeit erlauben, in den eigenen vier Wänden zu bleiben. Wichtig ist hier, dass bei der Pflegekasse ein Antrag auf Feststellung einer Pflegestufe gestellt wird.

Je nach Höhe der erteilten Pflegestufe (I, II oder III) erhalten Betroffene verschieden hohe Leistungen. Zudem haben Sie Wahlmöglichkeiten bezüglich der Art der Leistung. Zum einen können Angehörige die Pflege übernehmen; der pflegebedürftige Mensch erhält dann je nach Pflegestufe von der Pflegekasse einen festen Betrag (Pflegegeld). Zum

anderen besteht die Möglichkeit, einen Pflegedienst zu beauftragen. Dieser rechnet dann seine erbrachten Leistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Dieses Modell wird Sachleistung genannt. Auch eine Kombination ist denkbar, dies sollten Sie dann konkret mit einem Pflegedienst Ihrer Wahl besprechen. Als Bevollmächtigter haben Sie das Recht und die Pflicht zur Kontrolle, ob der Pflegedienst die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbringt. Sie können jederzeit Einsicht in die Pflegedokumentation verlangen.

Viele hilfsbedürftige Menschen werden von Ihren Angehörigen alleine versorgt. Dies bedeutet eine erhebliche Belastung und bringt häufig Probleme in der eigenen Familie und dem Beruf mit sich. Eine Auszeit von der Pflege ist für viele wichtig und wird für vier Wochen im Jahr durch die Pflegekasse finanziert. Während dieser Zeit kann der pflegebedürftige z. B. in einer Einrichtung der Kurzzeitpflege versorgt werden.

Für viele Pflegebedürftige kann die Tagespflege eine gute Alternative zur Aufnahme in einem Heim sein. Auch hierdurch werden pflegende Angehörige entlastet.



Um bei körperlichen Einschränkungen den Verbleib in der eigenen Wohnung zu sichern, bezuschusst die Pflegekasse die Anpassung der Wohnung an die veränderte Situation des Lebens mit einem Handicap.

Aber nicht nur für die körperliche Pflege gibt es Hilfe. Verschiedene Dienste bieten z. B. Essen auf Rädern an. Mit einem Hausnotruf in der Wohnung kann man bei akuten gesundheitlichen Problemen oder in Notsituationen per Knopfdruck Hilfe anfordern.

Reichen Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung des individuellen Pflegebedarfs aus, müssen ergänzende Leistungen bei dem zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales in der Bezirksverwaltung beantragt werden.

Bei der ambulanten Versorgung alzheimer- beziehungsweise demenzkranker Menschen muss auf deren spezielle Situation Rücksicht genommen werden. Der Verbleib in den eigenen vier Wänden ist in Frage zu stellen, wenn die Betroffenen z. B. durch ihr Verhalten ihre Sicherheit gefährden. Verschiedene Angebote, wie die Tagespflege oder spezielle Gruppenangebote bieten Hilfe. Für ältere Menschen mit Pflegebe-

darf und Demenz gibt es darüber hinaus spezielle ambulant betreute Wohngemeinschaften. Auf Antrag können die dadurch entstehenden zusätzlichen Betreuungskosten von der Pflegekasse bis zu einer bestimmten Höhe monatlich erstattet werden.

### ■ Gibt es weitere Unterstützungsmöglichkeiten?

Viele Bevollmächtigte haben oft nur begrenzt Zeit, den persönlichen Kontakt zum Betroffenen zu pflegen. In solchen Fällen kann die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Paten für Menschen in Heimen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften hilfreich und entlastend sein. Paten können den Betroffenen regelmäßig besuchen, mit ihm sprechen, Besorgungen oder gemeinsame Spaziergänge machen.

Erkundigen Sie sich im Heim oder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach den Möglichkeiten oder fragen Sie bei den Hamburger Betreuungsvereinen nach.

### ■ Was ist bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich zu beachten?

Das Recht auf Selbstbestimmung und Freiheit der Person ist im Grundgesetz geregelt und darf nur unter bestimmten



## Gesundheit und Pflegebedürftigkeit

Bedingungen eingeschränkt werden. Grundsätzlich spricht man von einer freiheitsentziehenden Maßnahme, wenn die Bewegungsfreiheit eines Menschen eingeschränkt werden soll. So kann das Anbringen eines Bettgitters, eines Bauchgurtes oder eines Vorsatztisches am Rollstuhl eine freiheitsentziehende Maßnahme sein. Auch die Verabreichung bestimmter Medikamente kann so gedeutet werden.

Nur wenn in der Vollmacht ausdrücklich die Befugnis gegeben wurde, dass Sie über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden dürfen, können Sie als Bevollmächtigter auch in diesem Aufgabenbereich handeln. Ist dies nicht der Fall, muss dafür

möglicherweise ein Betreuer durch das Betreuungsgericht bestellt werden.

Ist der Betroffene nicht in der Lage, seine Zustimmung zu einer solchen Maßnahme selbst zu geben, müssen Sie als Bevollmächtigter mit der entsprechenden Befugnis an seiner Stelle entscheiden. Gleichzeitig müssen Sie aber unbedingt die Genehmigung der Maßnahme beim Betreuungsgericht beantragen. Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen nach § 1906 Abs. 4 BGB auch im häuslichen Bereich einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Die Hamburger Betreuungsvereine beraten Sie zu diesen Fragen.



## Heimangelegenheiten

### ■ Wer zahlt die Heimkosten, wenn das Einkommen der Betroffenen nicht ausreicht?

Ein Teil der Heimkosten wird je nach Höhe der Pflegestufe von der Pflegeversicherung übernommen. Dieser gesetzlich festgelegte Betrag wird von der Pflegekasse direkt an das Heim überwiesen. Der Rest der Heimkosten muss vom Betroffenen selbst getragen werden.

Reichen Einkommen und Vermögen nicht zur vollständigen Bezahlung der Heimkosten aus, müssen ergänzende Leistungen bei dem zuständigen Fachamt für Grundsicherung und Soziales in der Bezirksverwaltung beantragt werden.

Da Sozialhilfe nachrangig gewährt wird, muss zunächst das Einkommen und Vermögen des Vollmachtgebers bis zu bestimmten Schongrenzen eingesetzt werden. Sozialhilfe wird ab Bekanntwerden der Notlage bewilligt. Eine rückwirkende Leistungsgewährung für die Zeit vor dem Bekanntwerden ist ausgeschlossen. Bei Unsicherheit über die finanzielle Situation des Betroffenen sollten Sie zur Sicherstellung der Heimkosten vorsorglich einen Sozialhilfeantrag stellen.



Ferner erhält der Betroffene seitens des Sozialhilfeträgers einen monatlichen Barbetrag, das sogenannte Taschengeld zu freien Verfügung. Dieses darf ausschließlich zur Deckung des persönlichen Bedarfs des Betroffenen eingesetzt werden, so z. B. für Friseurbesuche, Fußpflege, Süßigkeiten oder für Medikamente und Zuzahlungen zu Medikamenten.

### ■ Was muss ich beachten, wenn das Heim ein Bettgitter, einen Bauchgurt oder eine geschlossene Unterbringung vorgeschlägt?

Das Recht auf Freiheit der Person ist im Grundgesetz geregelt und darf nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden. Grundsätzlich spricht man von einer freiheitsentziehenden Maßnahme, wenn die Bewegungsfreiheit eines Menschen eingeschränkt werden soll. Das Anbringen eines Bettgitters, eines



## Heimangelegenheiten

Bauchgurtes oder eines Vorsatztisches am Rollstuhl kann beispielsweise eine freiheitsentziehende Maßnahme sein. Auch die Verabreichung bestimmter Medikamente kann so gedeutet werden.

Nur wenn in der Vollmacht ausdrücklich die Befugnis gegeben wurde, dass Sie über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden dürfen, können Sie als Bevollmächtigter auch in diesem Aufgabenbereich handeln. Ist dies nicht der Fall, muss dafür möglicherweise ein Betreuer durch das Betreuungsgericht bestellt werden.

Haben sie diese ausdrückliche Befugnis und schlägt das Heim eine freiheitsentziehende Maßnahme vor, müssen Sie als Bevollmächtigter eine Entscheidung treffen, sofern der Betroffene nicht in der Lage ist, seine Zustimmung dazu selbst zu geben. Dann ist es ihre Aufgabe, zu prüfen, ob die Maßnahme erforderlich und angemessen ist oder ob es Alternativen gibt. Setzen Sie sich deshalb mit der Pflegedienst- oder Stationsleitung in Verbindung, um die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu diskutieren.

Dabei sollten sie immer die Meinung des behandelnden Arztes einholen.

Eine Freiheitsentziehung ist nur zulässig, wenn so eine konkrete Gefahr für Gesundheit und Leben des Betroffenen abgewendet werden kann. Sie müssen immer vorab prüfen, ob es keine weniger einschneidenden Maßnahmen gibt, die denselben Zweck erfüllen.

Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass die freiheitsentziehende Maßnahme notwendig ist, können Sie Ihr Einverständnis sofort erteilen, um eine akute Gefahr von dem Betroffenen abzuwenden. Gleichzeitig müssen Sie aber unbedingt die Genehmigung der Maßnahme beim Betreuungsgericht beantragen. Wenn der Arzt die Maßnahme befürwortet, legen Sie Ihrem Antrag ein entsprechendes qualifiziertes Attest bei.

Die Genehmigung wird stets nur befristet erteilt. Sie muss nach Fristablauf erneut beantragt werden. Sollten innerhalb des Genehmigungszeitraums die Gründe für die freiheitsentziehende Maßnahme entfallen, muss diese Maßnahme unterbleiben. Das Pflegepersonal, das die Maßnahme durchführt, muss sich immer wieder von der Notwendigkeit und der Unbedenklichkeit der Maßnahme überzeugen und Sie umgehend benachrichtigen, wenn Bedenken gegen die weitere Anwendung bestehen.



Bei erneut auftretender Notwendigkeit muss wieder Ihre Zustimmung und die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden. Eine solche Genehmigung zu bestimmten freiheitsentziehenden Maßnahmen bedeutet nicht, dass diese immer durchgeführt werden müssen. Die letzte Entscheidung, ob die vorgeschlagene Maßnahme durchgeführt werden soll oder nicht, liegt bei Ihnen. Sie müssen laufend überprüfen, ob die Maßnahmen der Abwendung von Schaden für den Betroffenen dienen und deshalb durchgeführt werden sollen.

Wenn Sie hinsichtlich der Erforderlichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen mit dem Heim nicht einer Meinung sind, können Sie die Zustimmung verweigern. Das Heim kann zwar kurzfristig eigenmächtig freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden. Sie als Bevollmächtigter müssen dann aber umgehend informiert und Ihre Zustimmung muss eingeholt werden. Wenn Sie dies ablehnen, kann sich das Heim mit der Bitte um Klärung an das Betreuungsgericht wenden.

Die geschlossene Unterbringung in einem eigens dafür vorgesehenen Heimbereich oder in einer psychiatrischen Klinik darf nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. Dies

kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine akute psychische Krise auftritt oder der Betroffene sich selbst erheblichen Schaden zuzufügen droht, weil er orientierungslos ist und die Gefahr besteht, dass er wegläuft

### ■ **Wie kann ich die Interessen des Betroffenen gegenüber dem Heimträger vertreten?**

Als Bevollmächtigter haben Sie das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der vertraglich vereinbarten Leistungen durch das Heim. Sie können jederzeit Einsicht in die Pflegedokumentation sowie in die Unterlagen zum Barbetragskonto verlangen. Über die Verabreichung der vom Arzt verordneten Medikamente entscheiden Sie und nicht das Heim. Sie sind Ansprechpartner des Heimes für die Belange des Vollmachtgebers und sollten daher regelmäßig das Gespräch mit dem Heimpersonal suchen. In Konfliktfällen wenden Sie sich zur Klärung am besten an die Stations- oder Heimleitung. Wenn keine einvernehmliche Lösung mit dem Heimträger möglich ist, können Sie sich an das Hamburger Pflegetelefon (s. Adressteil) oder an die Heimaufsicht wenden.



### Behördenangelegenheiten

#### ■ Was muss ich im Umgang mit Behörden bei der Beantragung von Leistungen beachten?

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über die Behörden und Versicherungen, mit denen der Vollmachtgeber in Kontakt steht. Sofern Ihre Vollmacht nicht ausdrücklich beschränkt wurde, sind Sie als Bevollmächtigter grundsätzlich zu allen Verfahrenshandlungen gegenüber einer Behörde, wie z. B. Antragstellung, Widerspruch gegen Entscheidungen oder Verzicht auf Leistungen, ermächtigt.

Mit Vorlage des Originals der Vollmacht weisen Sie sich schriftlich oder persönlich als Bevollmächtigter aus. Es ist sinn-



voll, eine Kopie der Vollmacht bei der jeweiligen Behörde oder Versicherung zu hinterlegen. Das Original bleibt immer in Ihrem Besitz.

Die meisten Sozialleistungen sind antragsgebunden. Eine rückwirkende Gewährung ist in der Regel nicht möglich. Denken Sie rechtzeitig daran, diese Leistungen zu beantragen!





### ■ Welche Leistungen kann der Betroffene erhalten, wo kann ich sie beantragen?

Die Leistungsansprüche Ihres Vollmachtgebers erschließen sich aus seiner ganz persönlichen Lebenssituation. Verfügt der Vollmachtgeber über keine oder nur sehr begrenzte Mittel zur Deckung seines Lebensunterhalts, ist es z. B. erforderlich, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei dem zuständigen Sozialleistungsträger zu beantragen.

Sie sollten sich einen Überblick darüber verschaffen, ob möglicherweise Ansprüche auf Renten, Pensionen, Beihilfe, Krankengeld, Pflegegeld, Blindengeld, Wohngeld oder Ansprüche auf Arbeitslosengeld I oder II bestehen und diese gegebenenfalls beantragen.

Des Weiteren sollten Sie prüfen, ob z. B. die Voraussetzungen für eine Telefongebührenermäßigung, Rundfunkgebührenbefreiung, Rezeptgebührenbefreiung oder für die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Vergünstigungen gegeben sind.

Über das soziale Leistungsrecht beraten die Leistungsträger. Sie können sich mit Ihren Fragen aber auch an die Hamburger Betreuungsvereine (s. Adressteil) wenden.



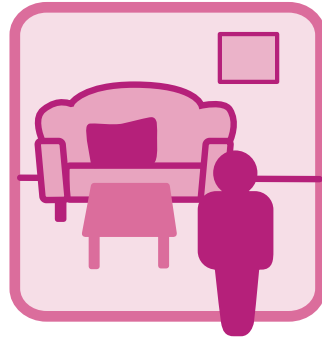
### Wohnungsangelegenheiten

#### ■ Was muss ich als Bevollmächtigter in Wohnungsangelegenheiten beachten?

Ihr Vollmachtgeber wohnt vielleicht seit Jahrzehnten in seiner Mietwohnung bzw. Eigentumswohnung oder dem eigenen Haus. Bitte bedenken Sie, dass die Wohnung seinen räumlichen Lebensmittelpunkt darstellt. Demnach sollten Sie alles dafür tun, damit er so lange wie möglich in seinem vertrauten Umfeld leben kann, wenn dies seinem Willen entspricht.

Bei einem Mietverhältnis vertreten Sie als Bevollmächtigter die Mieterinteressen des Vollmachtgebers. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Ist Ihnen der Vermieter bekannt?  
Liegt Ihnen der Mietvertrag vor?  
Wenn nicht, fordern Sie eine Kopie vom Vermieter an.
- Für die behindertengerechte Ausstattung der Wohnung können Sie sich an das Beratungszentrum für technische Hilfen wenden (s. Adressteil).
- Liegt bei Ihrem Vollmachtgeber eine Körperbehinderung vor, besteht die Möglichkeit, eine behindertengerechte Wohnung beim Amt für Wohnungswesen und der Körperbehinderten-



Fürsorge des Gesundheitsamts (s. Adressteil) zu beantragen.

- Sind Mietschulden vorhanden, sollten Sie sich wegen der Rückstände umgehend mit dem Vermieter in Verbindung setzen, da dem Vollmachtgeber sonst der Verlust seiner Wohnung droht. Verfügt der Vollmachtgeber nicht über ausreichende Mittel, wenden Sie sich an die Fachstellen für Wohnungsnotfälle beim zuständigen Bezirksamt.

Verfügt Ihr Vollmachtgeber über eine Eigentumswohnung, ein Haus, Grundstück o.ä., so vertreten Sie Eigentümerinteressen. Informieren Sie sich über Beschlüsse von Eigentümerversammlungen, nehmen Sie an diesen teil, ggf. unter Wahrnehmung des Stimmrechts. Nehmen Sie bei Bedarf die Unterstützung durch einen Grundeigentümerverband in Anspruch.



### ■ Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten?

Wenn feststeht, dass der Vollmachtgeber nicht mehr in der Wohnung leben kann, sollten Sie die rechtzeitige Kündigung und Auflösung der Wohnung sicherstellen, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, wobei die gesetzlichen Fristen einzuhalten sind. In jedem Fall sollten Sie mit dem Vermieter über eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages verhandeln.

Für die Auflösung der Wohnung erstellen Sie eine Inventarliste und halten fest, welche Einrichtungsgegenstände der Vollmachtgeber in die neue Wohnung mitnimmt, welche weggegeben oder entsorgt werden müssen. Überlegen Sie rechtzeitig, wer die Räumung und den Transport übernimmt und welche Kosten damit verbunden sind.

Reicht das Einkommen und Vermögen der Betroffenen nicht aus, stellen Sie beim zuständigen Fachamt für Grund-sicherung und Soziales in der Bezirksverwaltung einen Antrag auf Kostenübernahme für den Umzug.

Zum Ende des Mietverhältnisses vereinbaren Sie mit dem Vermieter einen Termin für die Wohnungsübergabe. Erstellen Sie gemeinsam mit dem Vermieter ein Übergabeprotokoll. So können Sie Streitigkeiten über den Zustand der Wohnung vermeiden.

Falls keinerlei Vermögen für die Instandsetzung der Wohnung vorhanden ist, teilen Sie dies dem Vermieter sofort mit und stellen Sie ihm die Wohnung zur Verfügung.



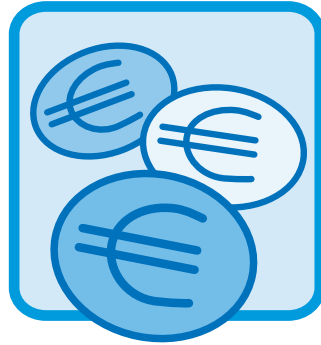
### Finanzielle Angelegenheiten

#### ■ Welche Geschäfte darf ich für den Betroffenen tätigen?

Als Bevollmächtigter in finanziellen Angelegenheiten haben Sie die Einkünfte und das Vermögen des Betroffenen nach dessen Vorgaben umfassend zu verwalten und sich um die Erledigung der Zahlungsverpflichtungen zu kümmern.

Neben der Sicherung des Lebensunterhaltes, der Geltendmachung von Ansprüchen oder der Begleichung von Forderungen gehören dazu oftmals auch die wirtschaftliche Geldanlage, die Tätigkeit notwendiger Anschaffungen oder die Verwaltung von Immobilienbesitz. Ist der Vollmachtgeber z. B. Eigentümer einer vermieteten Immobilie, so müssen Sie auch seine Rechte und Pflichten als Eigentümer und Vermieter wahrnehmen. Bei größerem Vermögen können Sie eine Hausverwaltung oder einen Steuerberater beauftragen und aus dem Vermögen des Vollmachtgebers bezahlen. Sie können den Vollmachtgeber ebenso in steuerrechtlichen Angelegenheiten vertreten.

Als Bevollmächtigter werden Sie auch Verträge für den Betroffenen abschließen, z. B. mit dem Pflegedienst oder einen Miet- bzw. Heimvertrag. Über-



prüfen Sie bei Auszug aus der Wohnung, ob Ansprüche auf Rückforderung von Mietkaution oder Genossenschaftsanteilen bestehen. Prüfen Sie, ob Versicherungen abzuschließen oder zu kündigen sind oder Ansprüche gegen Versicherungen bestehen. Auch Erbschaftsangelegenheiten können mitunter zu regeln sein. Bei Problemen, wie z. B. einem überschuldeten Nachlass, sollten Sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

#### ■ Was muss ich beachten, wenn ich über Konten und sonstiges Vermögen des Betroffenen Verfügungen treffen will?

Kreditinstitute erkennen eine Vollmacht im Regelfall nur an, wenn diese entweder notariell beurkundet oder in der Bank bzw. Sparkasse auf bank-eigenen Formularen erteilt wurde. Für Immobiliengeschäfte, die Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe brauchen Sie eine notariell beurkun-



dete Vollmacht. Liegt diese nicht vor, können Sie derartige Geschäfte nur durchführen, wenn Sie das Betreuungsgericht hierfür zum rechtlichen Betreuer bestellt.

Möchten Sie aus dem Vermögen des Vollmachtgebers eine Schenkung vornehmen, so sind die Grundsätze des Betreuungsrechtes zu beachten, in dem Schenkungen grundsätzlich nicht zulässig sind. Geschenke in Vertretung des Vollmachtgebers können Sie aber vornehmen, wenn es seinem Wunsch entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. Wenn in der Vollmacht ausdrückliche Anweisungen über die Vornahme von Schenkungen enthalten sind, sind diese Anweisungen von Ihnen als Bevollmächtigtem vorrangig zu beachten.

Geschäfte, die Sie im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder in Vertretung eines Dritten vornehmen, sind nur möglich, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich erlaubt wurde. Ein derartiges „In-sich-Geschäft“ (s. § 181 BGB) wäre z. B. eine Pflegevereinbarung, die dem Bevollmächtigten ein Entgelt für pflegerische Leistungen zugesteht. Wenn die Vollmacht dies nicht explizit erlaubt, kann nur ein vom Betreuungsgericht bestellter

Ergänzungsbetreuer eine solche Vereinbarung mit Ihnen schließen.

Da der Bevollmächtigte nach dem Tod des Vollmachtgebers von den Erben zur Rechenschaft gezogen werden kann, sollten Sie Kontoauszüge und sämtliche Belege für die von Ihnen getroffenen Verfügungen sorgfältig aufbewahren.

### ■ Was kann ich tun, wenn der Vollmachtgeber Schulden hat?

Bei Ermittlung der finanziellen Gesamtsituation des Betroffenen sind auch offene Forderungen von Dritten gegenüber dem Vollmachtgeber zu erfassen. Sie sollten die Gläubiger anschreiben, eine Kopie der Vollmacht beilegen und um Nachweis über Zustandekommen und Höhe der Forderungen bitten.

Sind Schulden vorhanden, ist vor Bezahlung zu prüfen, ob diese wirksam zustande gekommen sind. War der Betroffene bei Vertragsabschluss, etwa aufgrund von Altersverwirrtheit, gar nicht mehr geschäftsfähig, so ist der Vertrag grundsätzlich nichtig. Die Forderung braucht dann im Regelfall nicht bezahlt zu werden, sondern das Rechtsgeschäft muss rückabgewickelt werden (z. B. durch Rücksendung bestellter Waren). Der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit erfolgt im Zweifelsfall durch



ein ärztliches Attest. Wenn bereits ein Mahn- oder Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ergangen ist und Sie nicht sicher sind, ob die Forderung berechtigt ist, sollten Sie dagegen Einspruch einlegen, um Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts und zu Verhandlungen mit dem Gläubiger zu haben.

Mietrückstände können im Einzelfall durch die Fachstellen für Wohnungsnotfälle der zuständigen Bezirksverwaltung übernommen werden, um einen drohenden Verlust der Wohnung abzuwenden. Rat und Hilfe bei Verhandlungen mit Gläubigern bekommen Sie bei den Hamburger Betreuungsvereinen. Insbesondere, wenn ein Verbraucherinsolven-

zverfahren durchgeführt werden soll, können Sie sich auch an eine Schuldnerberatungsstelle wenden (s. Adressteil).

### ■ Was tue ich, wenn das Einkommen des Vollmachtgebers nicht für den Lebensunterhalt ausreicht?

Als Bevollmächtigter sollten Sie sich zunächst einen detaillierten Überblick über Einkünfte und Vermögenswerte sowie die regelmäßigen Ausgaben des Vollmachtgebers verschaffen. Dazu sollten Ihnen alle einschlägigen Unterlagen vorliegen, z. B. Rentenmitteilung oder Lohnbestätigung, Konto- und Depotauszüge, Sparbücher oder bei Immobilienbesitz ein Grundbuchauszug.



Reicht das Einkommen zur Deckung der alltäglichen Lebensführung nicht aus, sind Sie verpflichtet, diese durch Geltendmachung von Ansprüchen zu sichern. Sind z. B. keine oder nur geringe Renteneinkünfte vorhanden, können Sie „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ beim Fachamt für Grundsicherung und Soziales in der Bezirksverwaltung beantragen. Bei dieser Sonderform der Sozialhilfe wird im Regelfall kein Rückgriff auf unterhaltspflichtige Angehörige genommen. An diese Stelle können Sie sich auch wenden, wenn keine Kranken- oder Pflegeversicherung feststellbar ist. Bei Pflegebedürftigkeit beantragen Sie Leistungen der Pflegeversicherung.

Wenn kein Sozialhilfeanspruch besteht, kann der Betroffene eventuell Wohngeld erhalten. War der Betroffene zuletzt Arbeitnehmer, müssen Sie Krankengeld und im Anschluss oftmals Rente beantragen. Möglicherweise bestehen Ansprüche auf Arbeitslosengeld. Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen erhalten Sie direkt bei den Leistungsträgern. Zu allen diesen Fragen beraten Sie auch die Hamburger Betreuungsvereine.



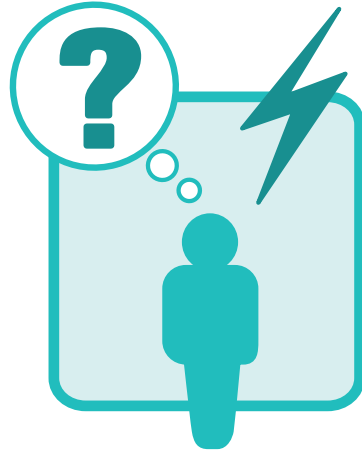
### Grenzen und Probleme bei der Vollmachtsführung

#### ■ Was kann ich machen, wenn ich mit der Vollmacht nicht handeln kann, weil sie nicht anerkannt wird?

Wenn jemand die Wirksamkeit der von Ihnen vorgelegten Vollmacht anzweifelt und nur einen vom Betreuungsgericht bestellten Betreuer anerkennen will, verweisen Sie auf die Rechtslage. Nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ist eine Betreuerbestellung nicht notwendig, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Dies gilt aber nur für die Angelegenheiten, die in der Vollmacht explizit benannt sind. Insbesondere die geschlossene Unterbringung und/oder freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 BGB sowie die Einwilligung in eine Heilbehandlung nach § 1904 BGB – etwa riskante Operationen – müssen in der Vollmacht ausdrücklich genannt sein. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Betreuerbestellung in diesen Angelegenheiten unumgänglich.

Es gibt auch verschiedene Bereiche, in denen die Rechtsprechung und die Verwaltung Erklärungen von Bevollmächt-



tigten nicht gelten lassen. Dies gilt z. B. für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Kreditinstitute bestehen in der Regel darauf, dass ihre Formulare verwendet werden oder eine notariell beurkundete Vollmacht vorgelegt wird.

Wird die Vollmacht – auch nach Verweis auf die Rechtslage – nicht akzeptiert, ist zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu raten. Hierzu wenden Sie sich an das zuständige Betreuungsgericht, schildern den Sachverhalt unter Vorlage einer Kopie der Vollmacht und regen eine rechtliche Betreuung an. Gegebenenfalls können Sie dann als vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer und damit als gesetzlicher Vertreter die Geschäfte des Betroffenen regeln, die über die Vollmacht nicht regelbar waren. Die Wirksamkeit der Vollmacht bleibt hiervon unberührt.





Bestehen Zweifel an der Gültigkeit oder Reichweite der Vollmacht, wenden Sie sich bitte zur Beratung an die Hamburger Betreuungsvereine.

### ■ Bin ich für alles verantwortlich?

Wenn Sie die Vollmacht annehmen, verpflichten Sie sich, für den Vollmachtgeber gemäß dem Inhalt der Vollmacht zu handeln. Für Ihr Handeln sind Sie dem Vollmachtgeber gegenüber verantwortlich. Durch Erteilung einer Vollmacht entsteht zwischen Ihnen und dem Vollmachtgeber eine Rechtsbeziehung (Innenverhältnis). Auch wenn dieses Innenverhältnis durch die gesetzlichen Vorschriften des BGB grundsätzlich geregelt ist, sollten Sie mit dem Vollmachtgeber wichtige Fragen, auch hiervon abweichend, außerhalb der Vollmacht individuell regeln. Dies kann z. B. durch klare Handlungsanweisungen für spezielle Situationen auf einem gesonderten Papier erfolgen.

Sie müssen sich an die vereinbarten Pflichten halten. Überschreiten Sie Ihre Kompetenz oder kommen Sie Ihrer Verpflichtung nicht nach, können der Vollmachtgeber oder (nach seinem Tod) seine Rechtsnachfolger (Erben) Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend machen. Dies gilt sowohl bei Vorsatz als

auch, wenn Ihnen Fahrlässigkeit oder Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt vorzuwerfen sind. Eine entsprechende Regelung im Innenverhältnis könnte Ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken. Um ggf. einen Nachweis erbringen zu können, sollten Sie über die Verwaltung von Geld oder Vermögen Buch führen.

Gegenüber Dritten (Außenverhältnis) handeln Sie im Namen des Vollmachtgebers, z. B. gegenüber Banken und Sozialhilfeträgern. Grundsätzlich haftet der Vollmachtgeber – und nicht Sie – gegenüber diesen für von Ihnen verursachte Schäden und Fehler. Der Vollmachtgeber oder seine Rechtsnachfolger können in diesen Fällen von Ihnen Schadensersatz fordern.

Bedeutung erlangen diese Haftungsfragen insbesondere bei der Verwaltung größerer Vermögen, bei Immobiliengeschäften o. Ä. Zu Ihrer eigenen Absicherung sollten Sie eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abschließen.

### ■ Wer kommt für die Kosten auf?

Grundsätzlich üben Sie Ihre Tätigkeit als Bevollmächtigter ehrenamtlich aus. Kosten, die Ihnen bei der Führung der



## Grenzen und Probleme

Vollmacht, z. B. für eine Fahrkarte oder Porto entstehen, können Sie sich als sogenannte Aufwendungen von dem Vollmachtgeber erstatten lassen. Auch diesbezügliche Regelungen können im Innenverhältnis festgelegt werden. Sie sollten auch hier die Belege zur Rechenschaft gegenüber den Erben aufbewahren.

### ■ **Wie lange ist die Vollmacht gültig und kann ich sie auch wieder abgeben?**

Grundsätzlich gilt eine Vollmacht über den Tod hinaus, es sei denn, dieser Punkt ist individuell anders geregelt. So können Sie mit der Vollmacht Bereiche regeln, die erst nach dem Tod des Vollmachtgebers relevant werden, wie z. B. eine Bestattung oder Nachlassangelegenheiten.

Wenn Sie die Vollmacht nicht mehr ausüben wollen oder können, können Sie diese selbstverständlich zurückgeben. Ist der Vollmachtgeber (noch) geschäftsfähig, müssen Sie der Annahme der Vollmacht widersprechen und ihm das Original der Vollmacht aushändigen. Wenn der Betroffene nicht mehr geschäftsfähig ist und Handlungsbedarf

besteht, sollten Sie eine Betreuung beim Betreuungsgericht anregen. Eine notariell beurkundete Vollmacht muss bei dem Notar, der die Vollmacht beurkundet hat, zurückgegeben werden. Aber auch der Vollmachtgeber kann die Vollmacht widerrufen, sofern er geschäftsfähig ist. Auch in diesem Fall ist ihm die Originalvollmacht auszuhändigen.

### ■ **Wer kann mich vertreten, wenn ich die Vollmacht vorübergehend nicht wahrnehmen kann?**

Ist in der Vollmacht neben Ihnen noch eine weitere Person als Bevollmächtigter benannt, kann diese für den Zeitraum Ihrer Verhinderung die notwendigen Regelungen vornehmen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass Sie eine andere Person durch eine Unterbevollmächtigung mit der Vertretung betrauen. Diese Sonderbeauftragung ist aber nur zulässig, wenn sie von Anfang an in der Vollmacht vorgesehen ist. Sie kann bei Bedarf durch den Vollmachtgeber durch einen Zusatz hinzugefügt werden, solange der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist.



Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben und ist die Vertretung unbedingt erforderlich, müsste für die Zeit Ihrer Verhinderung eine Betreuung über das Betreuungsgericht eingerichtet werden.

### ■ **Wem gegenüber muss ich Rechenschaft über mein Handeln ablegen?**

Ist in der Vollmacht nichts anderes festgelegt, sind Sie zu Lebzeiten des Vollmachtgebers für Ihr Handeln nur ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr Handeln hat sich stets an den Wünschen und dem Wohl des Vollmachtgebers zu orientieren.

Bei Unstimmigkeiten über Ihre Vertretungsbefugnis kann vom Betreuungsgericht auf Antrag des Vollmachtgebers oder eines Dritten eine Kontrollbetreuung angeordnet werden. Die Aufgabe des Kontrollbetreuers bestünde dann darin, Ihre Tätigkeit zu kontrollieren. Ggf. kann das Gericht den Kontrollbetreuer ermächtigen, die Vollmacht zu widerrufen.

Nach dem Tod des Vollmachtgebers sind Sie dessen Erben gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie sollten deshalb Ihre Arbeit dokumentieren und alle wichtigen Unterlagen aufbewahren.



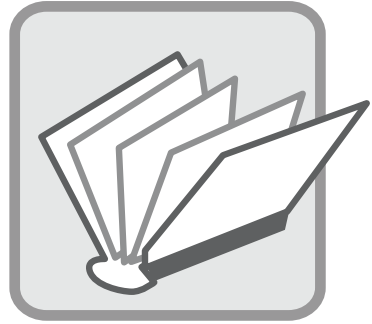
## Gesetzestext zur Patientenverfügung

Wegen der besonderen Bedeutung der gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung finden Sie hier den Gesetzestext.

### § 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine



ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.



### **§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens**

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

### **§ 1904 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen**

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden

erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.



(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

## Informationen und Adressen

Die folgenden Informationen sollen Ihnen die Suche nach den richtigen Ansprechpartnern erleichtern.

### ■ Behördenfinder Hamburg

Der Behördenfinder Hamburg nennt Ihnen Zuständigkeiten und Öffnungszeiten für alle behördlichen Dienstleistungen und sagt Ihnen, welche Dokumente Sie mitbringen müssen. Über den Behördenfinder erreichen Sie z. B. auch die Seniorenberatung, die Heimaufsicht, die Fachstellen zur Wohnungssicherung, das Grundsicherungs- und Sozialamt sowie das Gesundheitsamt.

Telefon: 040/428 28 – 0

(Mo. – Fr., 7 – 19 Uhr)

[www.dibis.hamburg.de](http://www.dibis.hamburg.de)

### ■ Betreuungsvereine

Bevollmächtigte und ehrenamtliche Betreuer werden durch die Hamburger Betreuungsvereine unterstützt, von denen es in jedem der sieben Hamburger Bezirksamtsbereiche einen gibt. Hier erhalten Sie auch Informationen über gezielte Beratungsangebote anderer Stellen. Alle Angebote der Hamburger Betreuungsvereine stehen kostenlos zur Verfügung.

Die Betreuungsvereine bieten:

- Beratung und Information im Vorfeld der Übernahme einer Betreuung oder Vollmacht
- Einführung in die Tätigkeit einer ehrenamtlichen Betreuung
- Unterstützung bei konkreten Fragen, die sich während der Betreuung oder Vollmacht ergeben
- Fortbildung zu betreuungs- und vollmachtsrelevanten Themen
- regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuern und bevollmächtigten Personen
- feste Sprechzeiten für persönliche und telefonische Beratungen
- Fachliteratur und Informationsmaterial
- Aufklärung über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Beratung bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht



- **Bezirk Altona**  
Diakonieverein  
Vormundschaften u. Betreuungen e.V.  
Mühlenberger Weg 57  
22587 Hamburg  
Telefon: 040/87 97 16 13  
[www.betreuungsverein-hhwest.de](http://www.betreuungsverein-hhwest.de)
- **Bezirk Bergedorf**  
Betreuungsverein Bergedorf e.V.  
Ernst-Mantius-Straße 5  
21029 Hamburg  
Telefon: 040/721 33 20  
[www.betreuungsverein-bergedorf.de](http://www.betreuungsverein-bergedorf.de)
- **Bezirk Eimsbüttel**  
Insel e.V.  
Betreuungsverein für Eimsbüttel  
Heußweg 25  
20255 Hamburg  
Telefon: 040/420 02 26  
[www.insel-ev.de](http://www.insel-ev.de)
- **Bezirk Hamburg-Mitte**  
Zukunftswerkstatt Generationen e.V.  
Betreuungsverein Wandsbek &  
Hamburg-Mitte  
Papenstraße 27  
22089 Hamburg  
Telefon: 040/20 11 11  
[www.zukunftswerkstatt-generationen.de](http://www.zukunftswerkstatt-generationen.de)
- **Bezirk Hamburg-Nord**  
Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.  
Wohldorfer Straße 9  
22081 Hamburg  
Telefon: 040/27 28–77 bis 80  
[www.bhn-ev.de](http://www.bhn-ev.de)
- **Bezirk Harburg**  
Insel e.V.  
Betreuungsverein für Harburg und  
Wilhelmsburg  
Deichhausweg 2  
21073 Hamburg  
Telefon: 040/32 87 39 24  
[www.insel-ev.de](http://www.insel-ev.de)
- **Bezirk Wandsbek**  
Zukunftswerkstatt Generationen e.V.  
Betreuungsverein Wandsbek &  
Hamburg-Mitte  
Papenstraße 27  
22089 Hamburg  
Telefon: 040/20 11 11  
[www.zukunftswerkstatt-generationen.de](http://www.zukunftswerkstatt-generationen.de)



### ■ Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen

#### ■ **Leben mit Behinderung Hamburg**

Betreuungsverein für behinderte Menschen  
Südring 36  
22303 Hamburg  
Telefon: 040/27 07 90 – 642  
/-957  
[www.leben-mit-behinderung-hamburg.de](http://www.leben-mit-behinderung-hamburg.de)

#### ■ **Leben mit Behinderung Hamburg**

An der Fabrik  
Bahrenfelder Str. 244  
22765 Hamburg  
Telefon: 040/79 69 – 01  
/-03 /-05 /-09  
[www.leben-mit-behinderung-hamburg.de](http://www.leben-mit-behinderung-hamburg.de)

### ■ Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für Menschen mit Migrationshintergrund

#### ■ **Betreuungsverein Migranten in Aktion**

„MiA e.V.“  
Adenauerallee 8  
20097 Hamburg  
Telefon: 040/280 087 76 – 0  
[www.migranten-in-aktion.de](http://www.migranten-in-aktion.de)

#### ■ **Insel e.V.**

Beratungsangebot für Migranten in Hamburg  
Heußweg 25  
20255 Hamburg  
Telefon: 040/21 00 67 67  
[www.insel-ev.de](http://www.insel-ev.de)

#### ■ **Behördliche Betreuungsstellen**

Im Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz des Bezirksamtes Altona sind die dezentralen Betreuungsstellen zusammengefasst, deren sechs Standorte über ganz Hamburg verteilt sind.

Die Betreuungsstellen

- unterstützen die Amtsgerichte bei der Entscheidung, ob ein rechtlicher Betreuer zu bestellen ist und schlagen ggf. eine geeignete Betreuungsperson vor





- informieren und beraten zu Fragen der rechtlichen Betreuung für erwachsene Menschen und über Vorsorgemöglichkeiten (z. B. Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen)
- beglaubigen Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- unterstützen und beraten Hamburger Berufsbetreuer und bieten Fortbildungen an.

Bitte erfragen Sie die Servicezeiten der einzelnen Betreuungsstellen telefonisch. Für persönliche Beratungsgespräche vereinbaren Sie bitte nach Möglichkeit vorher einen Termin.

### ■ **Betreuungsstelle Altona-Eimsbüttel**

Eschelsweg 27  
22767 Hamburg  
Telefon: 040/428 11 – 1790  
Fax: 040/428 11 – 1799

### ■ **Betreuungsstelle Bergedorf**

Steindamm 9  
20099 Hamburg  
Telefon: 040/428 63 – 6070  
Fax: 040/428 63 – 6080

### ■ **Betreuungsstelle Harburg**

Neue Straße 17  
21073 Hamburg  
Telefon: 040/428 71 – 2793  
Fax: 040/428 71 – 2794

### ■ **Betreuungsstelle Mitte**

Steindamm 9  
20099 Hamburg  
Telefon: 040/428 63 – 6070  
Fax: 040/428 63 – 6080

### ■ **Betreuungsstelle Nord**

Winterhuder Weg 31  
22085 Hamburg  
Telefon: 040/428 63 – 5452  
Fax: 040/428 63 – 5400

### ■ **Betreuungsstelle Wandsbek**

Am Stadtrand 56a  
22047 Hamburg  
Telefon: 040/428 81 – 3604  
Fax: 040/428 81 – 3600



### ■ Weitere Beratungsstellen

#### ■ Beschwerdetelefon-Pflege Hamburg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Fr. 9 – 12 Uhr,

Do. 14 – 17 Uhr oder nach

Vereinbarung

Telefon: 040/28 05 38 – 22

E-Mail: [beschwerdetelefon-pflege@](mailto:beschwerdetelefon-pflege@hamburg-mitte.hamburg.de)

[hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:hamburg-mitte.hamburg.de)

Internet: [www.beschwerdetelefon-](http://www.beschwerdetelefon-pflege.de)

[pflege.de](http://www.beschwerdetelefon-pflege.de)

#### ■ ÖRA – Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg

Dammtorstraße 14

20354 Hamburg

Telefon: 040/428 43 30 – 72 / –71

Es werden nur einkommensschwache

Bürger beraten. Angeboten werden:

Rechtsberatung, Streitschlichtung

ohne Gericht und Mediation.

Sie können sich wahlweise an eine

der Bezirksstellen oder an die Haupt-

stelle (s.o.) wenden. Weitere Infor-

mationen erhalten Sie unter

[www.hamburg.de/oera](http://www.hamburg.de/oera)

#### ■ Schuldnerberatungsstellen in Hamburg

Die Schuldnerberatungsstellen nach § 11 (5) Sozialgesetzbuch XII bieten umfassende Beratung zu allen Fragen der Verschuldung, wie z. B. bei Lohn- oder Kontopfändung. Darüber hinaus helfen anerkannte Stellen nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) bei der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Eine Übernahme der Beratungskosten durch die Stadt ist möglich.

Weitere Informationen und Veröffentlichungen zum Thema finden Sie unter [www.hamburg.de/schuldnerberatung](http://www.hamburg.de/schuldnerberatung)



## ■ **Betreuungsgerichte der Hamburger Amtsgerichte**

### ■ **Amtsgericht Hamburg**

Betreuungsgericht  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg  
Telefon: 040/428 43 – 3470 /  
–4012  
Fax Amtsgericht:  
040/428 43–4318 /– 4319  
Fax Betreuungsgericht:  
040/428 43–3952 /– 2750

### ■ **Amtsgericht Altona**

Betreuungsgericht  
Max-Brauer-Allee 91  
22765 Hamburg  
Telefon: 040/428 11 – 01  
Fax: 040/428 11 – 2855

### ■ **Amtsgericht Hamburg-Barmbek**

Betreuungsgericht  
Spohrstr. 6  
22083 Hamburg  
Telefon: 040/428 28 – 0  
Fax: 040/428 63 – 6618

### ■ **Amtsgericht Hamburg-Bergedorf**

Betreuungsgericht  
Ernst-Mantius-Straße 8  
21029 Hamburg  
Telefon: 040/428 28 – 0

### ■ **Amtsgericht Hamburg-Blankenese**

Betreuungsgericht  
Dormienstraße 7  
22587 Hamburg  
Telefon: 040/428 28 – 5614

### ■ **Amtsgericht Hamburg-Harburg**

Betreuungsgericht  
Buxtehuder Straße 9  
21073 Hamburg  
Telefon: 040/428 28 – 0  
Fax: 040/428 71 – 3417

### ■ **Amtsgericht Hamburg-St. Georg**

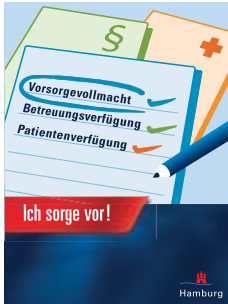
Betreuungsgericht  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg  
Telefon: 040/428 28 – 0  
Fax: 040/428 43 – 72 19

### ■ **Amtsgericht Hamburg-Wandsbek**

Betreuungsgericht  
Schloßstraße 8e  
22041 Hamburg  
Telefon: 040/428 28 – 0  
Fax: 040/428 81 – 2311



### ■ Weitere Broschüren rund ums Betreuungsrecht



#### **Ich Sorge vor! Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen**

In den vergangenen Jahren haben immer mehr Menschen eine Person ihres Vertrauens bevollmächtigt, ihre Interessen für den Fall zu vertreten, dass sie selbst – z. B. wegen einer schweren Erkrankung, eines Unfalls oder einer Operation – hierzu nicht mehr in der Lage sind. Die Broschüre „Ich Sorge vor!“ informiert darüber, wie eine Vorsorgevollmacht erteilt werden kann.



#### **Wegweiser Betreuungsrecht**

Diese Broschüre informiert über das Betreuungsrecht und die Tätigkeit des ehrenamtlichen rechtlichen Betreuers. Sie richtet sich an ehrenamtliche Betreuer, betreute Personen und deren Angehörige sowie an Menschen, die überlegen, ehrenamtlich eine Betreuung zu übernehmen, und sich einen ersten Überblick über das Betreuungsrecht verschaffen wollen.

Diese Broschüren sind kostenlos zu beziehen bei den Hamburger Betreuungsvereinen, die Ihnen auch gern alle Fragen zum Inhalt beantworten.

In gedruckter Form sind diese Broschüren kostenlos erhältlich bei:

**Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)**

Tel. 040/428 37 – 2368

E-Mail: publikationen@bgv.hamburg.de

## Impressum

*Herausgeberin:*

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Gesundheit und  
Verbraucherschutz (BGV)  
Referat Rechtliche Betreuung G 24  
Billstraße 80, 20539 Hamburg  
*Telefon:* 040/428 37– 11  
*Internet:* [www.hamburg.de/bgv](http://www.hamburg.de/bgv)  
*Layout, Satz:* [www.bfoe-hh.de](http://www.bfoe-hh.de)  
*Druck:* Langebartels Druck  
*Stand:* November 2012

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet. Sie lässt sich als pdf-Datei herunterladen unter: [www.hamburg.de/betreuungsrecht](http://www.hamburg.de/betreuungsrecht)  
In gedruckter Form ist die Broschüre kostenlos erhältlich bei: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Tel. 040/428 37 – 2368  
E-Mail: [publikationen@bgv.hamburg.de](mailto:publikationen@bgv.hamburg.de)

Zur besseren Lesbarkeit beschränken wir uns im Text auf die männliche Schreibweise.  
Wir bedanken uns bei Mitarbeitern der Hamburger Betreuungsvereine und bei Frau Prof. Verena Fesel für die gute Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieser Broschüre. Ihre Mitarbeit war außerordentlich hilfreich.  
Unser besonderer Dank gilt dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München, an deren „Leitfaden für Bevollmächtigte“ sich diese Broschüre orientiert

## Anmerkungen zur Verteilung

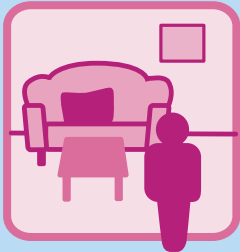
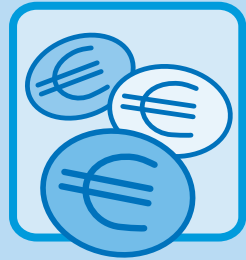
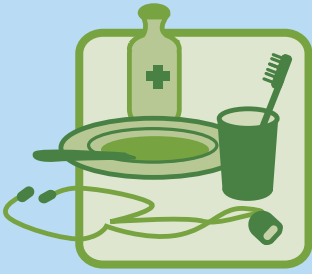
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne einen zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Art diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.







Hamburg

Behörde für Gesundheit  
und Verbraucherschutz